

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1964	Nummer 20
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71112	3. 2. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Staatlich anerkannte Sprengmeisterlehrgänge der gewerblichen Berufsgenossenschaften	206
7816	30. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen (Richtlinien für Bodenverbesserungen) vom 14. 1. 1963 (SMBL. NW. 7816)	206

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
1. 2. 1964	Landesregierung Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	206
31. 1. 1964	Innenminister RdErl. — Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1964	208
6. 2. 1964	Öffentliche Sammlung Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	208
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	208

I.**71112****Staatlich anerkannte Sprengmeisterlehrgänge der gewerblichen Berufsgenossenschaften**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 2. 1964 —
III A 2 — 8731.1 — (Nr. III 2'64)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Bekanntmachung v. 17. August 1963 — III b 4 — 1973:63 — eine Neufassung der Richtlinien für die staatlich anerkannten Sprengmeisterlehrgänge der gewerblichen Berufsgenossenschaften bekanntgegeben. Die Richtlinien sind im Bundesarbeitsblatt, Facheil „Arbeitsschutz“, Heft 10/1963 S. 242/243, veröffentlicht.

Mit der in Nr. 1 der Richtlinien genannten Aufsicht über die Lehrgänge beauftrage ich die Regierungspräsidenten für die in ihrem Bezirk stattfindenden Lehrgänge. Im Hinblick auf Nr. 6.2 der Richtlinien weise ich darauf hin, daß der Vorsitz bei der Prüfung von einem Gewerbeaufsichtsbeamten der Bezirksregierung geführt werden soll. Das Prüfungszeugnis nach Nr. 8.2 der Richtlinien muß u. a. von diesem als Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet sein (vgl. Nr. 1.156 der Durchführungsanweisung zur Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung v. 13. 7. 1962 (SMBI. NW. 71112). Der Erl. v. 19. 7. 1954 (SMBI. NW. 71112) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1964 S. 206.

7816

**Aenderung der Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen
des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen
(Richtlinien für Bodenverbesserungen)
vom 14. 1. 1963 (SMBI. NW. 7816)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1964 — V 550 Nr. 1072 3

Nummer 1.15 erhält die folgende Fassung:

Die Herstellung, Verbesserung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen einzelner Landwirte.

Nummer 1.3 erhält die folgende Fassung:

Unterhaltungsmaßnahmen, die Wiederherstellung eines früheren Zustandes und die bloße Verstärkung einer wiederkehrenden Maßnahme können nicht gefördert werden.

Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen einzelner Landwirte können größere Instandsetzungen gefördert werden, wie z. B. die vollständige oder abschnittsweise Erneuerung der Verschleißschicht. Es können jedoch nur Instandsetzungsarbeiten solcher Wirtschaftswege gefördert werden, deren Ausbau mit staatlicher Hilfe erfolgt ist und die der Gemeinde zur Eintragung in das „Verzeichnis der im Gemeindegebiet mit staatlichen Zuschüssen ausgebauten Wirtschaftswegen“ gemeldet wurden.

Nummer 1.6 ist in der dritten Zeile um die Ziffer 8 zu ergänzen und lautet dann auszugsweise: „... sind die Ziffern 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15 und 17 der Richtlinien ...“.

Nummer 3.5 ist neu einzufügen:

Bei der Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen kann der einzelne Landwirt sich auch den Unterhaltungsarbeiten der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege der Gemeinde anschließen; dies empfiehlt sich besonders, wenn die Gemeinde über eine Instandsetzungskolonne oder einen Bauhof verfügt.

Nummer 4.2 ist wie folgt zu ergänzen:

Wenn die Dränmaßnahmen während der Vegetationszeit durchgeführt werden, kann die Beihilfe zum pauschalen Ausgleich von erheblichen Aufwuchsschäden oder vorübergehender Brache nachträglich bis zur Schlußabrechnung um bis zu 15% der Kosten erhöht werden.

Nummer 4.3 ist wie folgt zu ergänzen:

Im ersten Satz (Zeile 6) ist das Wort „Instandsetzungen“ einzufügen. Der Satz lautet dann auszugsweise: „... so wie für die Herstellung, Verbesserung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen ...“.

Im letzten Absatz ist der Betrag von 4000 DM/ha auf 5000 DM/ha zu erhöhen.

Nummer 4.51 ist neu einzufügen:

Der Zuschuß für eine größere Instandsetzung von Wirtschaftswegen einzelner Landwirte darf höchstens 5000 DM je Kilometer betragen. Maßnahmen mit einem Beihilfebedarf von weniger als 300 DM je Kilometer sollen nicht gefördert werden.

Nummer 11.3 ist wie folgt zu ergänzen (besonderer Absatz):

Mit der Überwachung der Pflege und Instandsetzung von Wirtschaftswegen einzelner Landwirte kann die Beauftragung der Gemeinde diese Wege in die gemeindliche Wegeschau einbeziehen.

Anlage 7 ist in Abschnitt VII wie folgt zu ändern:

Wirtschaftswege	
Ausbau	km
aufgeschlossene Fläche	ha
Instandsetzung	km

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise,
kreisfreien Städte,
Landwirtschaftskammern;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung.

— MBl. NW. 1964 S. 206.

II.**Landesregierung****Behördliches Vorschlagswesen**

Bek. d. Landesregierung v. 1. 2. 1964

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 81. Sitzung am 18. 9. 1963, seiner 82. Sitzung am 9. 10. 1963, seiner 83. Sitzung am 14. 11. 1963 und seiner 84. Sitzung am 27. 11. 1963 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

- 1.1 Entwicklung einer Ortsteilnehmer-Schiene zum Umsetzen von 4-Draht-Doppelstrom auf 4-Draht-Einfachstrom mit getrennter Sende- und Empfangsrichtung.
- 1.2 Schaltung für die automatische Signalisierung und Sperre von Fernschreib-Empfangsmaschinen bei Netzausfall.

Zu 1.1:

Durch die vom Einsender entwickelte Schaltung für die Teilnehmer-Schiene wird gesichert, daß von und zu den Ortsteilnehmern keine verstümmelten Fernschreiben mehr ankommen können.

Zu 1.2:

Durch den Einbau zweier Relais je Empfangsmaschine wird erreicht, daß eine netzgestörte Maschine von der Empfangsleitung sofort abgeschaltet und das ankommende Fernschreiben auf eine andere Maschine geleitet wird. Es können somit bei Ausfall des Netzstromes bei einer Fernschreibempfangsmaschine keine Fernschreiben mehr unbemerkt verlorengehen.

Belohnung: 750,— DM

Einsender: Technischer Polizei-Angestellter
W. Götsch, Düsseldorf,
Fernmeldedienst der Polizei NW

2. Vereinfachung des Nachweises der verausgabten Gebührenblocks und der Abrechnung der eingenommenen Gelder

(Durch das vorgeschlagene Verfahren wird eine erhebliche Einschränkung der Schreibarbeit und eine Vereinfachung vornehmlich auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungsprüfungsreichs erreicht.)

- Belohnung: 200,— DM
 Einsender: Der inzwischen verstorbene Polizeimeister F. Kötter,
 Köln-Sülz, Kreispolizeibehörde
3. Anbringung einer Sperrvorrichtung am Lichtmast der Spezial-Standort- und Rundumleuchte Typ KM 107
 (Durch die vom Einsender entwickelte Sicherungssperre kann der Lichtmast nach dem Erreichen der Ausgangsstellung nicht mehr durch Weiterdrehen der Handkurbel unbemerkt wieder ausgefahren werden.)
 Belohnung: 100,— DM
 Einsender: Polizeihauptmeister Scholand, Kamen, Verkehrsüberwachungsbereitschaft
4. Einheitliche Regelung des Bewilligungs-, Auszahlungs- und Prüfungsverfahrens für Beihilfen an Vertriebene, Flüchtlinge, Zuwanderer aus der SBZ und registrierte Evakuierte
 Belohnung: 75,— DM
 Einsender: Regierungsinspektor E. Müskens, Köln, Bezirksregierung
5. Anrechnung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Ummeldung eines Kraftfahrzeuges mit Zollkennzeichen, das im Inland verbleibt
 Belohnung: 75,— DM
 Einsender: Steueroberinspektor A. Peisker, Bonn, Finanzamt Stadt
6. Herstellung der Benachrichtigungen über Eintragungen in das Liegenschaftskataster auf Grund der fortgeführten und berichtigten Katasterbücher im Wege des Fotokopierverfahrens
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Vermessungstechniker S. Albertin, Techn. Angestellter P. Rosin, Detmold, Katasteramt
7. Änderung des Vordrucks „Allg 9 — Anmeldung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (BuchO Nr. 1 FinMin NW Juli 60)“
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steuersekretär W. Constanz, Gelsenkirchen, Finanzamt Süd
8. Einführung eines Vordrucks, durch den der Steuerpflichtige davon unterrichtet wird, daß die Voraussetzungen für eine Veranlagung nicht vorliegen
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steuerinspektor z.A. H. Franzen, Aachen, Finanzamt Stadt
9. Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen für Ausländerinnen, die bei ihrer Eheschließung die Erklärung gem. § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes abgegeben haben
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Stadtinspektor P. Gymlich, Mönchengladbach, Stadtverwaltung
10. Übertragung der Befugnis nach § 51 RHO und § 63 RWB zur Stundung von Forderungen des Landes auf die Leiter der Sozialgerichte
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Regierungsamt Mann E. Kalle, Gelsenkirchen, Sozialgericht
11. Eindruck der Postleitzahl in den Kopfspalten der Abmeldescheine und Abmeldebestätigungen
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Verwaltungsangestellter A. Müller, Werdohl
12. Übertragbarkeit der Titel 204b und 205 bei Kapitel 0633
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Regierungsamt Mann A. Überall, Köln, Landesversorgungsamt Nordrhein
13. Änderung eines Vordruckes der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW für die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Verwaltungsangestellter H. Bannenberg, Düsseldorf, Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW
14. Änderung des Vordrucks ZP Nr. 10 — Erste mündliche Verhandlung im Streitverfahren —
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Justizinspektor H. Bauer, Mönchengladbach, Amtsgericht
15. Ergänzung der Vordrucke für die Festsetzung von Vor- auszahlungen auf die Einkommen- und Kirchensteuer
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steuerinspektor z.A. H. Brandt, Bergisch Gladbach, Finanzamt
16. Änderung der bei der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten verwendeten Vordrucke
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Oberwachtmeister H. Forell, Lager für junge Gefangene Staumühle b. Paderborn
17. Einführung eines Vordrucks zur Benennung von Zusstellungsvertretern bei Gesellschaften oder Gemeinschaften
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steuerinspektor J. Freude, Rheydt, Finanzamt
18. Erweiterung des Vordrucks für die Streichung des Kennbuchstabens „E“ durch ergänzende Angaben für die Streichung des Kennbuchstabens „Gw“
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steuerinspektor z.A. A. Harbich, Burgsteinfurt, Finanzamt
19. Ergänzung der Vordrucke „Vollstreckungsauftrag“ und „Beteiligungsersuchen“
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Justizobersekreter H. Hefft, Köln, Amtsgericht
20. Änderung des Vordrucks „KS 10“ — Vollstreckungsauftrag —
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Justizobersekreter H. Hefft, Köln, Amtsgericht
21. Ergänzung des Kraftfahrzeug-Steuerbescheides und des Merkblattes „Kraft 19“
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steueroberinspektor A. Peisker, Bonn, Finanzamt Stadt
22. Fortfall der monatlichen Aufrechnung bei der Führung der Haushaltsüberwachungslisten
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steuerobersekreter H. Primke, Kleve, Finanzamt
23. Einheitliche Gestaltung der Ladungsformulare und Zustellungsurkunden bei den Verwaltungsgerichten
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Verwaltungsangestellter J. Stolz, Köln, Verwaltungsgericht
24. Einschränkung der Verteilung der Deutschen Fahndungsbücher im Lande NW
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Polizeiobermeister K.-H. Wegner, Wuppertal, Bereitschaftspolizei-Abteilung III
25. Änderung des Vordrucks OFD Münster St 51 (Sept 60) Nr. 210/13 (Abgabeeverfügung)
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steueramtmann P. Wiedenbruch, Iserlohn, Finanzamt

26. Änderung des Vordrucks „Beitr Nr. 28 FinMin NW“
Belohnung: 25,— DM

Zu der lfd. Nummer 26 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf berührte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für ihre Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

— MBl. NW. 1964 S. 206.

sen. Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Umfang der geringeren Leistung gesichert ist. Das gleiche gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

An die Gemeinden und
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 208.

**Offentliche Sammlung
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.**

Bek. d. Innenministers v. 6.2.1964 —
I C 3/24—11.14

Dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal-Elberfeld, Chlodwigstraße 30, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 22. September bis 5. Oktober 1964 eine öffentliche Haus- und Straßensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

— MBl. NW. 1964 S. 208.

Innenminister

**Gewerbesteuerausgleich
mit Gemeinden anderer Länder
für das Rechnungsjahr 1964**

RdErl. d. Innenministers v. 31.1.1964 —
III B 2—6'25—5121/64

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes) v. 5. April 1955 (SGV. NW. 602) gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister bekannt, daß die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich auch im Ausgleichsjahr 1964 mit den Ländern Hes-

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Regierungsvorlage

Drucksache
Nr.

Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 (GV. NW. 1958 S. 27)

351

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5 007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 208.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.